

Anerkennung der Vaterschaft und alle damit zusammenhängenden Zustimmungserklärungen zu beurkunden. Nicht enthalten in diesem Katalog ist der Widerruf der Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann gemäß § 1597 Abs. 3 BGB, falls diese ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Bisher musste also der Anerkennende für den Widerruf an den Notar oder den Standesbeamten (vgl. § 29a Abs. 1 PStG) verwiesen werden. Nunmehr kann „wegen des engen Sachzusammenhangs zu den übrigen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft“ auch der Widerruf der Anerkennung durch die Urkundsperson beim Jugendamt beurkundet werden.³²

5.7 Beurkundung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung

Nicht miteinander verheiratete Eltern können die gemeinsame Sorge für ihr Kind durch Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB begründen. Ein beschränkt geschäftsfähiger Elternteil bedarf hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1626c Abs. 2 S. 1 BGB). Diese muss ebenso wie die Sorgeerklärung selbst öffentlich beurkundet werden (§ 1626d Abs. 1 BGB). Bei der Novellierung des § 59 Abs. 1 BGB durch das KindRG war übersehen worden, der Urkundsperson beim Jugendamt in S. 1 Nr. 8 auch ausdrücklich die Befugnis zur Beurkundung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung zuzuweisen.³³ Die nahe liegende Möglichkeit einer Analogie wurde in vielen Jugendämtern zu Recht abgelehnt, da sie ein Risiko für die Rechtssicherheit bedeutet hätte.³⁴ Nunmehr werden die Urkundspersonen durch entsprechende Ergänzung des § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB VIII ausdrücklich ermächtigt, auch die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter zur Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu beurkunden. Die gesetzlichen Vertreter – zumeist die Eltern des minderjährigen Elternteils – müssen also künftig nicht mehr, wie bisher, zur Beurkundung an den Notar verwiesen werden, was zumeist auf erhebliches Unverständnis stieß.

6. Schlussbemerkung

Das Kinderrechteverbesserungsgesetz erhebt nicht den Anspruch einer weit tragenden Fortentwicklung der Reform von 1998. Zum Teil handelt es sich um schlichte Korrekturen eher marginal erscheinender gesetzgeberischer Versehen, welche gleichwohl – wie in den zuletzt genannten Beurkundungsvorschriften – in der Praxis zu ärgerlichen Auswirkungen führten. Teilweise werden auch Fehleinschätzungen des Gesetzgebers – wie bei §§ 1618 bzw. 1713 BGB – nachträglich berichtigt oder Versäumtes nachgeholt, wie beim Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung nach Zustimmung zur Fremdsamenspende. Schließlich wird mit der Ergänzung des § 1666a BGB eine offene Flanke des Gewaltschutzgesetzes zum Kindschaftsrecht hin geschlossen. Insgesamt erfüllt die unter großen Harmoniebekundungen³⁵ im Bundestag verabschiedete Neuregelung damit noch den Anspruch, den das vollmundige Etikett „Kinderrechteverbesserungsgesetz“ erhebt und der jedenfalls für den allerersten Gesetzesantrag etwas groß geraten schien. Es bleibt die Aufgabe, die Erfahrungen mit der Reform von 1998 weiter auszuwerten und notwendige Vorschläge zur Fortschreibung dem Bundestag vorzutragen. Auch die Anwaltschaft ist aufgerufen, sich mit ihrer Sachkunde und ihrer Erfahrung an der weiteren Diskussion engagiert zu beteiligen.

32 BT-Drucks 14/8131 IV 7 zu Art. 3 Nr. 1.

33 Vgl. hierzu *Knittel*, ZfJ 2000, 140 [142] und in *Brüggemann/ders.*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 5. Aufl. 2000, Rn 312.

34 Vgl. in diesem Sinne auch DJuF-Rechtsgutachten in DAVorm 2000, 647.

35 Vgl. Bericht des RA unter III in BT-Drucks 14/8131.

Reform der Pflichtteilsentziehung? – Ein Vorschlag

Dr. Stephanie Herzog*, Würselen

I. Einstimmung

Die Diskussion um die rechtsethische Legitimation, Überzeugungskraft und Zukunft des Pflichtteilsrechts hat Hochkonjunktur.¹ Zwei neuere Verfahren beim BVerfG verdeutlichen die aktuelle verfassungsrechtliche Brisanz dieses Themas.² Dabei wird zunehmend die Bedeutung der Testierfreiheit betont.³ Dies hat zur Folge, dass sich die argumentative Beweislast immer deutlicher auf das Pflichtteilsrecht verlagert.

Eine im Vordringen begriffene Tendenz im Schrifttum stellt das geltende Pflichtteilsrecht entweder ganz generell in Frage oder fordert doch zumindest eine systemimmanente Reform. In diesem Zusammenhang wird u.a. eine Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsgründe vorgeschlagen.⁴ In der Tat könnte die Realisierung eines veränderten Konzeptes der Pflichtteilsentziehungsgründe de lege ferenda dazu beitragen, die rechtstatsächlichen, verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Probleme des geltenden Pflichtteilsrechts zu entschärfen. Aber schon de lege lata erscheint es möglich, wenn nicht gar aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, die restriktive Handhabung der Pflichtteilsentzie-

* Die Autorin ist Referendarin am LG Aachen und hat bei Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln, zum Pflichtteilsentziehungsrecht promoviert.

1 *Dauner-Lieb*, FF 2001, 78; *Fuchs*, JZ 2002, 785; *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, Schriften der juristischen Studiengesellschaft Regensburg e.V., Heft 23, 2000, S. 5 ff.; *Huber*, Das Pflichtteilsrecht aus positivrechtlicher, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht, 1999; *Kick*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1996, S. 167; *Langenfeld*, NJW 1994, 2133; *Leisner*, NJW 2001, 126; *Linker*, Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1999; *Lipp*, NJW 2002, 2201; *Maas*, ZEV 2000, 249; *Oechler*, AcP 200 (2000), S. 603; *Otte*, ZEV 1994, 193; *ders.*, AcP 202 (2002), S. 319; *Schiemann*, ZEV 1995, 197; *Schlüter*, Festschrift 50 Jahre BGH, 2000, S. 1047; *Strätz*, FamRZ 1998, 1553; *Werkmüller*, Rechtspolitische und rechtsvergleichende Aspekte des geltenden Pflichtteilsrechts, 2002. Vgl. auch: – 51. Deutscher Anwaltstag in Berlin, abgedruckt in FF, Sonderheft 2000 mit Beiträgen von *Kirchhof*, S. 3 ff., *Diederichsen*, S. 7 ff., *Dauner-Lieb*, S. 16 ff., *Nave-Herz*, S. 25 ff., *Arens*, S. 30 ff., *Kilger*, S. 40 ff., *Glockner*, S. 46 ff.

– Tagungsberichte des **Rechtspolitischen Forums Erbrecht der Bundesnotarkammer** v. 9. 11. 2000 in Berlin, abgedruckt in DNotZ 2001, 434 ff. mit Beiträgen von *Henrich*, S. 441 ff., *Strätz*, S. 452 ff., *Dauner-Lieb*, S. 460 ff., *Schröder*, S. 465 ff.
– demnächst: Gutachten und Sitzungsberichte zum **64. Deutschen Juristentag** 2002 in Berlin: Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten im Unterhalts-, Pflichtteils-, Sozialhilfe- und Sozialversicherungrecht neu zu gestalten?, mit Beiträgen von *Martiny*, *Eichenhofer*, *Bengel*, *Lüscher*, *Meincke*, u.a. Gutachten von *Eichenhofer* und *Martiny* in Kurzfassung abgedruckt in NJW-Beilage 23/2002.

2 BVerfGE v. 30.8.2000, Az. 1 BvR 2464/97, ZEV 2000, 399 und BVerfGE Az. 1 BvR 1644/00, einstweilige Anordnung v. 10.10.2000 abgedruckt in: ZNotP 2001, 33 – Hauptsacheentscheidung steht weiterhin aus; beide mit höchstbrisanter tatsächlicher Grundlage.

3 Vgl. etwa *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 5 ff.; *Schlüter*, FS 50 Jahre BGH, S. 1047.

4 *MüKo/Frank*, § 2333, Rn 1; *Soergel/Dieckmann*, Vor §§ 2333 ff, Rn 2; *Dieckmann*, 49. DJT., Bd. II 1, S. K 8, 30; *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 18; *Kluge*, ZRP 1976, 285; *Leisner*, NJW 2001, 126, 127; *Otte*, ZEV 1994, 193, 197; *Schlüter*, FS 50 Jahre BGH, S. 1047, 1075, der vorschlägt die Pflichtteilsentziehungsgründe an die Unterhaltsausschlussgründe nach §§ 1611 Abs. 1, 1361, 1579 BGB anzulehnen – vor allem der Ausschlussgrund nach § 1579 Nr. 6 BGB solle auch die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen, eine Generalklausel ähnlich dem § 1579 Nr. 7 BGB soll geschaffen werden; *Schröder*, DNotZ 2001, 465, 471; *Tophoven*, 49. DJT., S. K 101 will die Entziehungsgründe ganz erheblich erweitern; *Vollmer*, S. 259; Diskussionsbeiträge des Rechtspolitischen Forums Erbrecht der Bundesnotarkammer v. 9.11.2000 in Berlin, abgedruckt in: DNotZ 2001, 434, 440. Eher skeptisch *Dauner-Lieb*, DNotZ 2001, 460, 465. Dagegen *Rauscher*, Reformfragen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts, 1993, Bd. II 2, S. 134: Dies sei ein sachfremder Missbrauch des Pflichtteilsentziehungsrechtes; wenn man der Ansicht sei, es bedürfe einer Lockerung des Pflichtteilsrechts, so müsse man generell ansetzen und den Pflichtteil reduzieren oder das Recht ganz abschaffen.

hungsvorschriften durch Rechtsprechung⁵ und herrschende Lehre⁶ aufzugeben und durch eine erweiternde Auslegung, Interessen von Erblässern und Pflichtteilsberechtigten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.⁷

II. Reform der Pflichtteilsentziehungsgründe

Im Folgenden sollen einige Thesen zur Reform der Pflichtteilsentziehungsgründe entwickelt werden.

1. Keine Einführung eines allgemeinen Zerrüttungstatbestandes

Nicht befürwortet werden kann die Einführung eines allgemeinen Zerrüttungstatbestandes *de lege ferenda*.⁸ Dies würde dem vertypisierenden und pauschalisierenden System des Pflichtteilsrecht zuwiderlaufen und daher nicht zu einer systemimmanenten Reform passen. Das geltende Pflichtteilsrecht basiert auf Vermutungen, die an „die Familie“ als biologisches und rechtliches Faktum anknüpfen. Das Gesetz geht davon aus, dass zwischen den Familienmitgliedern irgendwie geartete zwischenmenschliche Beziehungen bestehen und dass sich daran gegenseitige Solidarleistungen welcher Art und welchen Umfangs auch immer anknüpfen. Für diese Solidarleistungen gewährt das geltende Pflichtteilsrecht einen pauschalen Ausgleich als eine Art „nachwirkende Solidarpflicht“. Die beschriebenen Vermutungen können allen Unkenrufen zum Trotz auch heute noch für die Familie aufgestellt werden, wenngleich der Ausgleich durch das Pflichtteilsrecht nicht mehr zwingend erscheint. Würde man eine Pflichtteilsentziehung schon bei einer Zerrüttung der zwischenmenschlichen Beziehungen zulassen, so würde die vorgenommene Pauschalisierung letztlich wieder aufgehoben und einer Abwägung im Einzelfall weichen. Bisher erbrachte Solidarleistungen würden unberücksichtigt bleiben, was nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG problematisch erscheint. Außerdem bestünde bei einer Beibehaltung des Verschuldensprinzips bzgl. einer Zerrüttung⁹ die Gefahr, dass die im Scheidungsrecht zu Recht verabschiedete Prüfung der Verschuldensfrage im Erbrecht wiederbelebt würde. Daneben wird schwerlich „eindeutig“ festzustellen sein, wer an der Zerrüttung Schuld hat.

Auch bei einem grundsätzlichen Festhalten an dem heute schon bestehenden Enumerationsprinzip, sollte aber ein Auffangtatbestand ähnlich der Regelungstechnik des § 1579 Nr. 7 BGB eingeführt werden,¹⁰ um das Entziehungsrecht flexibler und anpassungsfähiger zu gestalten, etwa um übersehene Tatbestände, die die Praxis hervorbringt, angemessen berücksichtigen zu können.

2. Gleiche Entziehungsvoraussetzungen für Eltern, Abkömmlinge und Ehegatten?

Ein einheitlicher Ausgangstatbestand für die „klassischen Entziehungsgründe“ wie „vorsätzliche Vergehen oder Verbrechen“ ist zumindest gegenüber Eltern und Abkömmlingen zu befürworten. Das Elternprivileg erscheint aufgrund der soziologischen Veränderungen hin zu einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen Eltern und erwachsenen Kindern, wobei die Zeit, in der Eltern und Kinder als erwachsene Individuen nebeneinander leben, aufgrund der demographischen Veränderungen immer länger wird, nicht mehr sachgerecht.¹¹ Daneben sollten aber ergänzende Tatbestände geschaffen werden, um den besonderen Hintergründen des Pflichtteilsrechts von Abkömmlingen und Eltern insbesondere auch in der Zusammenschau mit dem Ehegatten des Erblassers Rechnung tragen zu können. Dadurch kann auch die Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Familie besser berücksichtigt werden.¹²

Das Pflichtteilsentziehungsrecht gegenüber Ehegatten muss die Besonderheit berücksichtigen, dass hier die Möglichkeit besteht, die Gemeinschaft durch Scheidung aufzulösen.

Wann daneben noch eine Entziehung trotz Fortbestand der Ehe zulässig ist, ist u.U. anders zu beurteilen als im Verhältnis Eltern zu Abkömmlingen. Hier bedarf es daher eines gesonderten Tatbestandes.¹³

3. Systemimmanente Änderungen der bisherigen Regelung

a) Im Rahmen einer „kleinen Lösung“ müssen zunächst Wertungswidersprüche und Auslegungsschwierigkeiten der bestehenden Regelung beseitigt werden. Dies kann zunächst durch eine Erweiterung des geschützten Personenkreises auf Verfehlungen gegenüber „nahen Angehörigen“ des Erblassers erreicht werden. Bei der Auslegung kann an die Tatbestände der §§ 1579 Nr. 2, 1611 Abs. 1 3. Var. BGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB Anlehnung genommen werden. Maßgeblich sind somit Verfehlungen gegen solche Personen, die dem Erblasser regelmäßig nahe stehen, sodass ihn die Vergehung gegen diese genauso trifft wie eine gegen ihn selbst. Vor diesem Hintergrund muss aber auch der nicht-eheliche Lebenspartner aufgenommen werden. Die Einbeziehung des eingetragenen Lebenspartners ergibt sich nach Einführung des LPartG von selbst.

b) Die Tatbestände des heutigen § 2333 Nr. 2 und 3 BGB sollten zu einem einheitlichen Tatbestand „Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen“ zusammengefasst werden. Die besondere Brisanz einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung ergibt sich bei richtiger Auslegung schon aus Art. 2 Abs. 2 GG.

c) § 2333 Nr. 1 BGB sollte moderner und klarer gefasst werden. Dabei sollte zum Ausdruck kommen, dass die Stufe des strafbaren Versuchs noch nicht erreicht sein muss¹⁴ und dass es bei einer Pflichtteilsentziehung wegen des erkennbaren und ernsthaften Bestrebens, den Erblasser zu töten, nicht auf die Schuldfähigkeit des Pflichtteilsberechtigten ankommt.¹⁵

d) Der Entziehungsgrund der Verweigerung von Unterhalt, § 2333 Nr. 4 BGB, sollte beibehalten bleiben.¹⁶ Bei einem solchen Tatbestand hat der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser zu Lebzeiten Solidarleistungen gerade verweigert. Dann aber kann er im Falle des Todes des Erblassers nicht auf dessen nachwirkenden Solidarpflichten bestehen. Das heutige Tatbestandsmerkmal „böswillig“ sollte aber in „nicht unerhebliche“ Unterhaltspflichtverletzung abgeändert werden. Dies macht deutlich, dass es allein auf objektive

5 Vgl. etwa BGH FamRZ 1977, 47 (seelische Misshandlungen stellen keinen Entziehungsgrund dar); BGHZ 109, 306 (schwere Pietätsverletzung bei einer körperlichen Misshandlung i.S.d. § 2333 Nr. 2 BGB gefordert); BGHZ 94, 36 (immer höhere Anforderungen an die Angabe eines Sachverhaltskerns i.S.d. § 2336 II BGB).

6 Repräsentativ etwa MüKo/Frank, BGB, §§ 2333–2338; Staudinger/Olshausen, BGB, §§ 2333–2338.

7 Eingehend zum Ganzen: Herzog, Die Pflichtteilsentziehung – ein vernachlässigtes Institut – Kann eine Reform der Pflichtteilsentziehungsgründe dem Pflichtteilsrecht im neuen Jahrtausend zu Bestand verhelfen? – demnächst bei Giesecking.

8 Für einen solchen Zerrüttungstatbestand sprechen sich Kluge, ZRP 1976, 285 und Groß, Das Pflichtteilsentziehungsrecht, 1985, S. 143 ff. aus.

9 Für die Zulassung der Pflichtteilsentziehung, wenn der Berechtigte eindeutig für die Zerrüttung mit dem Erblasser verantwortlich ist, Leisner, NJW 2001, 126, 127.

10 So auch Schlüter, FS 50 Jahre BGH, S. 1047, 1075.

11 Mertens, FamRZ 1971, 353; Groß, S. 141; Rauscher, Bd. II 2, S. 143 ff.; These 19 des Beschl. der Zivilrechtlichen Abteilung des 49. DJT. 1972, Band II 1, S. K 167.

12 Vgl. hierzu die konkreten Bsp. unter II. 4. c. und d.

13 Vgl. hierzu II. 4. f.

14 Allg. Mg. z.B. RG WarnR 1928, Nr. 46; AK/Däubler, § 2333, Rn 9, 10; MüKo/Frank, § 2333, Rn 6; Staudinger/Olshausen, § 2333, Rn 3.

15 Zur aktuellen Brisanz dieser Frage vgl. den dem beim BVerfG anhängigen Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt, Az. 1 BvR 1644/00, einstweilige Anordnung abgedruckt in ZNotP 2001, 33. Vgl. hierzu auch unten III 2.

16 Ebenso Staudinger/Olshausen, § 2333, Rn 15. Für eine Abschaffung wegen der geringen praktischen Relevanz Schmur, Die Pflichtteilsentziehung, 1982, S. 148.

Gesichtspunkte ankommt und nicht etwa auf Verwerflichkeitsgesichtspunkte, wie dies nach heutigem Wortlaut die herrschende Lehre annimmt.¹⁷

e) § 2333 Nr. 5 BGB muss in seiner heutigen Ausgestaltung aufgehoben werden.¹⁸ Daran ändert die Tatsache, dass noch viele europäische Rechtsordnungen einen solchen Tatbestand als Entziehungsgrund aufführen,¹⁹ nichts. Auch sie sind Relikte aus vergangener Zeit. Der Tatbestand des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels ist in einer pluralistischen Gesellschaft nicht handhabbar. Wer sollte den Beurteilungsmaßstab bilden?²⁰ Die Problematik der Vorschrift zeigt sich schon darin, dass sie in der Rechtsprechung im Grunde nur unter dem Aspekt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, des Ehebruchs sowie des Zusammenlebens in homosexueller Partnerschaft diskutiert wird.²¹ Stattdessen kann erwogen werden, die Pflichtteilsentziehung bei Verurteilung zu einer schwerwiegenden Straftat zuzulassen, die abstrakt geeignet erscheint, sich aus der Familiengemeinschaft auszuschließen.²² Diesen Tatbestand könnte ein Regelbeispielkatalog konkretisieren.

f) Neben diesen Korrekturen an den bestehenden Entziehungsgründen sollten neue Entziehungstatbestände eingeführt werden:

aa) So nennen Erblasser häufig das Versagen von Hilfe in hilfsbedürftiger Lage als Grund, den Pflichtteil entziehen zu wollen.²³ Ein solcher Entziehungstatbestand ist ebenfalls in einigen europäischen Rechtsordnungen anerkannt.²⁴ Da § 221 StGB ganz ähnliche Tatbestandsmerkmale enthält, ist größere Rechtsunsicherheit in der Auslegung mangels Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale nicht zu befürchten.

bb) Durch die Einführung eines Entziehungstatbestandes wegen einer schweren Verletzung der Pflichten des § 1618a BGB könnte die Norm des § 1618a BGB von einer *lex imperfecta* weggeführt werden. Im Unterschied zum heutigen § 2333 Nr. 5 BGB geht es hier um eine Verletzung im Verhältnis des Erblassers zum Pflichtteilsberechtigten. Dieses Verhältnis darf m.E. allein für eine Entziehung maßgeblich sein. Die Rechtsprechung wird schnell eine Kasuistik entwickeln, wodurch die nötige Rechtssicherheit gewahrt wäre. cc) Das vorsätzliche Hinzufügen seelischer Qualen sollte ebenfalls einen Entziehungsgrund bilden. Heute ist anerkannt, dass das Hinzufügen seelischer Qualen genauso grausam oder gar noch schwerwiegender sein kann als das Hinzufügen von körperlichem Schmerz. Durch die Qualifikation als „Qualen“ kommt es nicht zu der von der Rechtsprechung befürchteten Pflichtteilsentziehung allein durch Hinzufügen von Kummer und Ärger.²⁵

dd) Der Gedanke des § 2338 BGB ist an wirtschaftlichen Gesichtspunkten und an Versorgungsgesichtspunkten der Familienmitglieder auszurichten.²⁶

ee) Die Angabe des Entziehungsgrundes sollte wie im slowenischen Recht²⁷ zu einer Soll-Norm ähnlich § 2247 Abs. 3 BGB werden. Kann der Entziehungsgrund nicht herausgefunden und von den Erben bewiesen werden, so ist die Entziehung nicht gerechtfertigt. Gelangt es aber zur Überzeugung des Gerichts, dass der Erblasser aus einem ganz bestimmten Grund den Pflichtteil eines Berechtigten entzogen hat, so sollte einer Entziehung nichts entgegenstehen.

4. Darüber hinausgehende grundsätzliche Neukonzeption

Darüber hinaus sollte i.R.e. „großen Lösung“ über eine grundsätzliche Neukonzeptionierung der Pflichtteilsentziehungsvorschriften nachgedacht werden.

a) Die Einführung einer Pflichtteilsminderungsmöglichkeit um pauschale Quoten neben der kompletten Entziehungsmöglichkeit bietet eine flexiblere Handhabung des Rechtsinstituts, ohne eine Einzelfallentscheidung heraufzubeschwören.

b) Der Zerrüttungsgedanke kann i.R.e. konkreten Pflichtteilsminderungstatbestandes eingeführt werden. Bei einer nie vorhandenen persönlichen Nähebeziehung oder bei Nichtbestehen einer solchen seit mehr als 30 Jahren sollte eine Pflichtteilsminderung um die Hälfte zugelassen werden. Das Verschulden für eine solche Zerrüttung würde durch eine solche Regelung pauschal beiden Beteiligten je zur Hälfte auferlegt.²⁸

c) Auch auf die Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Familie sollte der Erblasser mehr Einflussmöglichkeiten bekommen.²⁹ Zu Gunsten eines Pflichtteilsberechtigten, der besondere Solidarleistungen erbracht hat oder der besonders bedürftig ist, könnte eine Minderung des Pflichtteils der anderen Berechtigten auf 1/3 des gesetzlichen Erbteils zugelassen werden.³⁰ Darüber hinaus kann darüber nachgedacht werden, eine Kürzung des Elternpflichtteils neben dem Ehegattenpflichtteil auf 1/2 zuzulassen, wenn nicht die Ehe von kurzer Dauer war. Eine Pflichtteilsminderung des Elternpflichtteils neben dem Ehegattenpflichtteil auf 2/3 könnte zugelassen werden, wenn 20 Jahre seit der letzten Unterhaltsleistung oder Schenkung durch die Eltern vergangen sind. Dies würde sowohl den wenig anerkannten und bekannten Elternpflichtteil neben dem Ehegattenpflichtteil reduzieren, als auch Kollisionen zwischen einem als Erben eingesetzten nichtehelichen Lebensgefährten und dem Elternpflichtteil mindern. Eine Kürzung des Elternpflichtteils nach der letzten Unterhaltszahlung erscheint schon deshalb nicht abwegig, weil hier die eigenwirtschaftliche Lebensgestaltung des Abkömmlings gegenüber den Solidarleistungen der Eltern stark in den Vordergrund gerückt ist.

d) In der bisherigen Diskussion bereits gemachte Vorschläge, etwa einen Höchstbetrag³¹ für den Pflichtteil oder eine Stundungsmöglichkeit zu Gunsten des Ehegatten³² einzuführen und die Anrechnung lebzeitiger Verfügungen³³ zuzulassen, könnten in ein Neukonzept der Pflichtteilsentziehung integriert werden. Es würde grundsätzlich bei der Nichtanrechnung lebzeitiger Verfügungen bleiben. Der Erblasser könnte aber auch noch in seinem Testament die An-

17 Erman/Schlüter, § 2333, Rn 6; MüKo/Frank, § 2333, Rn 12; RGRK/Johannsen, § 2333, Rn 9; Soergel/Dieckmann, § 2333, Rn 5; Staudinger/Olshausen, § 2333, Rn 16.

18 AK/Däubler, § 2334, Rn 2.

19 Rauscher, Bd. II 2, S. 85; Henrich/Schwab/Boström, Familienrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 7, 2001, S. 262; Henrich/Schwab/Ferrari, S. 181.

20 Vgl. zu dieser streitigen Problematik OLG Hamm NJW 1983, 1067; OLG Hamburg NJW 1988, 977; Gotthardt, FamRZ 1987, 757, 760; Kanzleiter, DNotZ 1984, 22; Pakuscher, JR 1960, 51, 52; Rauscher, Bd. II 2, S. 128 ff.

21 RG Das Recht 1910, Nr. 732, „Konkubinät“; RG JW 1914, 1081, RG LZ 1918, 694, „Leben in wilder Ehe“; RG LZ 1923, 396, 397; RG LZ 1923, 449, 450; RG WarnR 1931, Nr. 199, LM Nr. 1 zu § 2333 BGB; BGH LM Nr. 1 zu § 2333 BGB; OLG Hamm NJW 1983, 1067; OLG Hamburg NJW 1988, 977, „gleichgeschlechtliche Dauerbeziehung“.

22 Einen solchen Tatbestand kennen das spanische, tschechische, ungarische, polnische, österreichische, jugoslawische und slowenische Recht, vgl. Rauscher, Bd. II 2, S. 84 Zum österreichischen Recht Henrich/Schwab/Ferrari, S. 181. Zum slowenischen Recht Henrich/Schwab/Gec-Korošec/Kraljic, S. 293. Zum tschechischen Recht Henrich/Schwab/Hrusakova, S. 345.

23 Vollmer, S. 123.

24 Henrich, DNotZ 2001, 441, 451; Rauscher, Bd. II 2, S. 83 f.

25 BGH FamRZ 1977, 47, 48.

26 Zur nach heutiger Rechtslage bestehenden Problematik der Regelung des § 2338 BGB vgl. Baumann, ZEV 1996, 121.

27 Henrich/Schwab/Gec-Korošec/Kraljic, S. 293.

28 Eine ähnliche Regelung enthält das österreichische Recht in § 773a ABGB, vgl. hierzu Henrich/Schwab/Ferrari, S. 182.

29 Zum Gedanken der Gleichteilung: Henrich, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 19 f.

30 Ähnlich auch die sog. „mejora“ im spanischen Recht, vgl. Henrich/Schwab/Hrusakova, S. 382, Art. 808, 829 C.c.

31 Schröder, DNotZ 2001, 465, 471. Einen Höchstbetrag von ca. 120.000 € kennt bspw. das norwegische Recht, vgl. Henrich, DNotZ 2001, 441, 449.

32 Gerken, Rpfleger 1989, 45, 52.

33 Henrich, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 19.

rechnung verfügen.³⁴ Die Stundung stellt jedenfalls dann eine „Entziehung“ i.w.S. dar, wenn man sie ohne Sicherheitsleistung zulässt. Außerdem stellt das Verwirklichungsrisiko nach dem Tod oder nach einer Wiederverheiratung des länger lebenden Ehegatten ebenfalls schon eine gewisse Minderung dar. Dadurch würde der Testierfreiheit des Erblassers erhöhte Bedeutung beigemessen, indem nicht per se ein Höchstbetrag eingeführt oder die Stundung bzw. Anrechnung angeordnet wird, sondern dies der autonomen Entscheidung und letztwilligen Anordnung des Erblassers, der überdies am Geschehen „näher dran“ ist, überlassen bleibt.

e) Diese grundsätzlich erweiterte Pflichtteilsentziehungsmöglichkeit könnte in Fällen der Bedürftigkeit des Berechtigten z.T. wieder eingeschränkt werden. Auf diesem Wege könnten Alimentationsgesichtspunkte in das Gesamtkonzept des Pflichtteilsrechts integriert werden.³⁵

f) Bezüglich des Pflichtteilsrechts des Ehegatten sollten die Ehepartner grundsätzlich auf die Scheidungsmöglichkeit verwiesen werden. Eine Pflichtteils minderung muss aber bei kurzer Dauer der Ehe zugelassen werden. Bei nur kurzer Dauer der Ehe können die an die Vermutung einer persönlichen Beziehung, die beim Ehegatten allerdings eine starke ist, anknüpfenden vermuteten Solidarleistungen von vornherein quantitativ nur beschränkt sein. Auch die mittelbare Beteiligung an der Vermögensmehrung des Erblassers muss als quantitativ beschränkt angesehen werden.³⁶ In die Dauer der Ehe muss allerdings die vor der Ehe eventuell bestehende nichteheliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt einbezogen werden. Hier kann an § 1579 Nr. 1 BGB Anlehnung genommen werden. Eine solche Regelung erlaubt nicht etwa eine Quasi-Scheidung,³⁷ sondern sie knüpft an den Grundgedanken des Pflichtteilsrechts konsequent an. Eine Entziehung muss darüber hinaus bei Verfehlungen möglich sein, wegen derer der Erblasser aus Angst vor dem Ehepartner von einer Scheidung abgesehen hat.

III. Auslegungsmöglichkeiten der §§ 2333 ff. BGB.

Wie bereits angedeutet, kann aber schon de lege lata durch eine veränderte Auslegung der Pflichtteilsentziehungsvorschriften eher ein äquivalenterer und zeitgemäßerer Ausgleich zwischen der Testierfreiheit des Erblassers und den Interessen der Pflichtteilsberechtigten erreicht werden. Im Folgenden sollen einige Beispiele hierfür angedeutet werden.

1. Grundsätzliche Auslegungskriterien am Beispiel von § 2333 Nr. 2 BGB

Die Auslegung der Entziehungstatbestände muss sich an der dargestellten Vermutungskonzeption messen lassen: Eine Entziehung des Pflichtteils ist erlaubt, wenn die grds. berechtigten Familienmitglieder diese Beteiligung nicht (mehr) „verdienen“, weil die hinter der Pflichtteilsregelung stehenden Vermutungen, dass aus dem biologischen und rechtlichen Faktum Familie auch eine persönliche Nähebeziehung folgt und dass damit irgendwie geartete Solidarleistungen einhergehen, als widerlegt oder aber vernachlässigbar gelten, was durch die Pflichtteilsentziehungsgründe grds. abschließend kodifiziert ist. Die Auslegung der Pflichtteilsentziehungsgründe muss sich daran orientieren, wann die genannten Tatbestände geeignet erscheinen, die Vermutung einer persönlichen Nähebeziehung zu zerstören und zuvor erbrachte Solidarleistungen als irrelevant erscheinen zu lassen. Das gilt z.B. für den Begriff der Misshandlung i.S.d. § 2333 Nr. 2 BGB. Diese einschränkende Auslegung folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG und nicht aus Art. 14 bzw. 6 GG.³⁸ Wegen Art. 2 Abs. 2 GG sind an die Verwirklichung aber keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Eine darüber hinausgehende Pietätsverletzung ist nicht zu

fordern.³⁹ Vorsätzliche seelische Misshandlungen können zumindest dann als von § 2333 Nr. 2 BGB erfasst angesehen werden, wenn sie eine körperliche Misshandlung zur Folge haben und der Erblasser diese zumindest billigend in Kauf genommen hat.⁴⁰ An Letzteres sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.⁴¹ Bei hinreichender Schwere der seelischen Misshandlung wird sich der Erblasser nicht mehr darauf berufen können, dass er auf das Ausbleiben der körperlichen Folgen vertraut hat.

2. Keine Schuldfähigkeit für die Verwirklichung der Lebensnachstellung i.S.d. § 2333 Nr. 1 BGB erforderlich

§ 2333 Nr. 1 BGB erfordert m.E. schon nach der geltenden Rechtslage keine Schuldfähigkeit des Pflichtteilsberechtigten.⁴² Dies folgt aus Wortlaut, systematischer sowie teleologischer Auslegung und Zumutbarkeitsgesichtspunkten auf Seiten des Erblassers:

Der Wortlaut des § 2333 Nr. 1 BGB setzt ein Verschulden nicht voraus. Im Gegensatz zu den Nr. 2 und 3 heißt es dort nicht „schuldig macht“. Daraus könnte man im Umkehrschluss folgern, dass ein Verschulden bei Nr. 1 nicht erforderlich ist. Auch die Motive verlangen nur die „Urheberschaft der bezeichneten Handlung“.⁴³ Demgegenüber sah der Entwurf von *Schmitts* noch vor, dass „mittels strafrechtlich verfolgbarer Handlungen nach dem Leben [ge]trachtet“ werden muss, was Verschulden vorausgesetzt hatte.⁴⁴ Auch hier würde ein Umkehrschluss aus der historischen Auslegung nahe legen, dass ein Verschulden nicht erforderlich ist. „Nach dem Leben trachten“ beinhaltet ein gewisses zielgerichtetes Wollen. Das aber heißt Vorsatz. Fahrlässige Beinahetötung kann nicht ausreichen. Über das Verschuldensfordernis sagt das nichts aus.

Dieses Ergebnis bestätigt auch ein Vergleich zwischen § 2333 Nr. 1 und Nr. 3 BGB. Die Lebensnachstellung wurde als ein besonderer Fall der Verletzung der „familiären Bande“ angesehen, weshalb sie nicht in den Katalog der schweren Vergehen und Verbrechen aufgenommen, sondern ganz an den Anfang der Aufzählung der für beachtlich erklärten Gründe aufgenommen wurde.⁴⁵ Außerdem führt die vollendete und versuchte Tötung, die schuldhaft begangen wurde, schon zur Erbnurwürdigkeit nach § 2339 Nr. 1 BGB. § 2333 Nr. 1 BGB hätte daneben kaum eigenständige Bedeutung.

Auch die systematische und die sich daraus ergebende teleologische Argumentation ergibt, dass hier zumindest

34 Eine solche Regelung gibt es bereits im tschechischen Recht, vgl. *Henrich/Schwab/Hrusakova*, S. 383. Dies würde auch dem Rechtsgefühl der meisten Erblasser entsprechen, vgl. die Aufstellung von *Bengel* auf dem 64. DJT.

35 Das geltende Recht trennt ganz eindeutig das Recht auf Unterhalt (einschließlich Ausbildung und Hilfe vom Lebensstart) vom Erbrecht: *Petri*, ZRP 1993, 205; *Leisner*, NJW 2001, 126, 127; zu weitgehend insofern *Fuchs*, Zivilrecht und Sozialrecht, 1992, S. 320 ff.; *Oechler*, AcP 200 (2000), S. 603, 609.

36 Vgl. hierzu auch *Haas*, ZEV 2000, 249, 252; *Henrich*, Testierfreiheit vs. Pflichtteilsrecht, S. 12. Eine Berücksichtigung der Ehedauer kennt auch die US-amerikanische Regelung des Uniform Probate Code, vgl. *Henrich*, a.a.O., S. 10.

37 *Rauscher*, Bd. II 2, S. 146.

38 So aber die Rechtsprechung, vgl. nur BGHZ 109, 309, 313.

39 So aber die Rechtsprechung, vgl. nur BGHZ 109, 309.

40 So grundsätzlich auch die Rechtsprechung, die aber an das Vorliegen von *dolus eventualis* sehr hohe Anforderungen stellt, BGH FamRZ 1977, 47.

41 So auch *Firsching*, JR 1960, 129, 130.

42 So auch *Lange/Kuchinke*, Lehrbuch des Erbrechts, 5. Aufl. 2001, § 37 XIII. Fn 665 mit Verweis auf die neueste einstweilige Anordnung im Bereich des Pflichtteilsentziehungsrechts, BVerfGE v. 10.10.2000, Az. 1 BvR 1644/00, einstweilige Anordnung abgedruckt in: ZNotP 2001, 33. Der BGH hatte in ZEV 1998, 142 nur gefordert, dass der schuldunfähige Pflichtteilsberechtigte gem. § 827 BGB analog zu beweisen hat.

43 *Motive* zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1899, Band V, S. 431.

44 *Von Schmitt*, Entwurf eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich nebst dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes, Vorlage des Redakteurs, 1879, S. 46.

45 Das geht damit einher, dass für § 2333 Nr. 1 BGB nicht gefordert wird, dass die Schwelle zum strafbaren Versuch bereits überschritten sein muss.

Der Fluranwalt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Jörg Kleinwegener, Detmold

Die nachfolgende Szene wird Ihnen, sehr verehrte Frau Kollegin/sehr geehrter Herr Kollege, bestimmt bekannt vorkommen:

Sie sitzen mit Ihrem Mandanten auf dem Gerichtsflur. Sie warten darauf, dass „Ihr“ Termin für eine Ehescheidung aufgerufen wird. Die vorhergehende Sache scheint sich etwas zu verzögern. Diese Wartezeit nutzen Sie, um Ihren Mandanten noch einmal über den Ablauf des bevorstehenden Ehescheidungstermins zu informieren und ihn zu beruhigen.

Es öffnet sich die Tür zum Sitzungssaal. Heraus tritt der Kollege Y, tritt auf Sie zu und fragt: „Könnten Sie bitte einmal *kollegialiter* auftreten? Es geht nur um die Protokollierung eines Vergleichs und um Rechtsmittelverzicht. Die Parteien haben bereits alles ausgehandelt.“

Selbstverständlich verhalten Sie sich jetzt *kollegialiter*. Selbstverständlich begrüßen Sie kurz den Ehemann und setzen sich daneben. Selbstverständlich überfliegen Sie eine privatschriftliche Scheidungsfolgenvereinbarung. Selbstverständlich wird dieser privatschriftliche Vergleich verlesen und dann als Anlage I zu dem Sitzungsprotokoll genommen. Selbstverständlich erklären Sie dann umfassend Verzicht auf Rechtsmittel, Tatbestand und Entscheidungsgründe und Anschlussrechtsmittel jeglicher Art. Selbstverständlich nehmen Sie 50,00 EUR in bar von dem frisch geschiedenen Ehemann entgegen. Und genauso selbstverständlich antworten Sie auf den *kollegialen* Dank des Herrn Kollegen mit den Worten: „War doch nicht der Rede wert“.

Danach wird dann „Ihre Sache“ aufgerufen und verhandelt. Die zufriedene Mandantin verabschiedet sich von Ihnen. Mittags laden Sie Ihren Sozium zum Essen ein; schließlich haben Sie ja 50,00 EUR im Portemonnaie. Abends fahren Sie abgespannt nach Hause: Es war ein Tag wie immer; es hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Ein halbes Jahr später bekommen Sie Post von einer Anwaltssozietät mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich“. Darin wird Ihnen mitgeteilt, Ihre Sozietät habe Herrn M im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens vertreten. Im Rahmen dieses Ehescheidungsverfahrens hätten Sie für Herrn M auch einen Scheidungsfolgenvergleich protokolliert. Sie hätten auch eine Gebühr von 50,00 EUR brutto ohne Quittung erhalten. Dieser Vergleich sei jedoch sehr zu Ungunsten von Herrn M ausgefallen, weshalb er Sie jetzt in Regress nehme. Denn hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Herrn M bezüglich des zu zahlenden Kindesunterhaltes sei die Steuerklasse III zu Grunde gelegt worden; tatsächlich habe Herr M aber schon seit geraumer Zeit die Steuerklasse I. Sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen sei deshalb erheblich geringer. Weiterhin habe Herr M aufgrund dieses Vergleichs an die Ehefrau einen Zugewinnausgleichsbetrag gezahlt. Er habe jetzt aber festgestellt, dass bei der Ermittlung dieses Ausgleichsbetrages zum einen auf seiner Seite ein Darlehen keine Berücksichtigung gefunden habe. Zum anderen sei auch eine Erbschaft nach seiner verstorbenen Mutter in nicht unbeträchtlicher Höhe nicht in die Berechnung eingeflossen.

Bei der Postbesprechung ist Ihr Sozium zugegen. Auf dessen Frage, was dieser Brief denn solle, können Sie nur den Kopf schütteln. Sie wollen sich die Akte jetzt erst einmal angucken. Weder mit Hilfe des Computers noch Ihrer Mitarbeiterin, die sich an jeden Fall genau erinnern kann, finden Sie diese Akte.

keine Schuldfähigkeit vorliegen muss. Die in §§ 2333–2335 BGB genannten Verfehlungen wurden als so schwerwiegend angesehen, dass zuvor erbrachte Solidarleistungen davon so sehr in den Hintergrund gedrängt wurden, dass sie vom Pflichtteilsrecht unbeachtet bleiben konnten, weil der Pflichtteilsberechtigte durch sein Verhalten die Vermutung einer persönlichen Beziehung zum Erblasser zerstört hat und einen Anteil aus dem Vermögen des Erblassers nicht mehr verdient. Aus demselben Grund können grundsätzlich auch nur verwertbare Verfehlungen maßgeblich sein.⁴⁶ Die Zumutbarkeitsgrenze muss aber bei einem Nach-dem-Leben-Trachten schon dann als erreicht angesehen werden, wenn ein schuldunfähiger Pflichtteilsberechtigter dem Erblasser vorsätzlich und ernsthaft nach dem Leben getrachtet hat. Eine Pflichtteilsentziehung kann in diesen Fällen allerdings nicht als Strafe angesehen werden; denn eine Strafe kann nur einen verantwortlich Handelnden treffen. Die Entziehungsgründe werden aber zu einseitig als Strafvorschriften verstanden.⁴⁷ § 2333 Nr. 1 BGB gibt die Möglichkeit, den Aspekt der Zumutbarkeit aus Sicht des Erblassers zu berücksichtigen. Ein unmittelbar bevorstehender Angriff auf das Leben des Erblassers – beim Angriff auf das Leben anderer Personen ist dies problematischer – stellt einen so erheblichen Angriff dar, dass es m.E. nicht zumutbar ist, die Testierfreiheit des Erblassers hinsichtlich dieses Pflichtteilsberechtigten zu beschränken, der eine ernste Gefahr für das Leben des Erblassers darstellt.

Eine solche Auslegung von § 2333 Nr. 1 BGB bietet zudem eine Lösungsmöglichkeit de lege lata für den zurzeit beim BVerfG anhängigen Fall, bei dem ein schuldunfähiger pflichtteilsberechtigter Abkömmling seine Mutter zunächst zu töten versucht hatte und dies schließlich verwirklichte, nachdem seine Mutter ihm den Pflichtteil entzogen hatte.⁴⁸

3. Auslegungsmöglichkeiten für den ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel, § 2333 Nr. 5 BGB

Maßgeblich für einen ehrlosen, unsittlichen Lebenswandel i.S.d. § 2333 Nr. 5 BGB kann allein die abstrakte Geeignetheit des Verhaltens zur Beeinträchtigung der Familienehre und nicht deren konkrete Verletzung sein.⁴⁹ Auch hier muss die Beeinträchtigung geeignet sein, die oben dargestellten Vermutungen zu entkräften. Als Lebenswandel sollten auch einmalige Verfehlungen angesehen werden, wenn weitere Verfehlungen nicht auszuschließen sind.⁵⁰ Hierfür trüge dann der Berechtigte nach § 2336 Abs. 4 BGB die Beweislast.⁵¹ Der Anwendungsbereich der Vorschrift muss m.E. auf die krassen Fälle beschränkt bleiben, über deren Unsittlichkeit und Ehrlosigkeit ein mehrheitlicher moralischer Grundkonsens erzielt werden kann. Subjektive Gewissensentscheidungen des Erblassers können m.E. nicht maßgeblich sein, da in einer pluralistisch verfassten Gesellschaftsordnung jeder als eine dem anderen gleichgewichtige moralische Instanz anzusehen ist.

46 Allg. Mg.: *AK/Däubler*, § 2333, Rn 5; *MüKo/Frank*, § 2333, Rn 2; *Staudinger/Olshausen*, Vor §§ 2333 ff. Rn 4; *Kipp/Coing*, S. 102.

47 Dass die Entziehung Strafcharakter hat, ist allg. Mg., vgl. *Staudinger/Olshausen*, Vor §§ 2333 ff. Rn 3; *von Lübtow*, S. 605.

48 BVerfG, Az. BvR 164/00, einstweilige Anordnung v. 10.10.2000 abgedruckt in ZNotP 2001, 33.

49 So auch *MüKo/Frank*, § 2333, Rn 13; *Soergel/Dieckmann*, § 2333 Rn 16; *Staudinger/Olshausen*, § 2333 Rn 20; *Tiedke*, JZ 1980, 717, 718; *Gothardt*, FamRZ 1987, 757, 759; *Kanzleiter*, DNotZ 1984, 22, 29; *Groß*, S. 37 f.; *Lange/Kuchinke*, § 37, XIII 2 a); *Rauscher*, Bd. II 2, S. 126 ff. Anders die Rechtsprechung, BGHZ 76, 109.

50 Anders die h.M., die einen „festgewurzten Hang“ zu dieser Lebensführung fordert, RG LZ 1923, 396; RG LZ 1923, 449, 450; BGH LM Nr. 1 zu § 2333 BGB, abgedruckt im Volltext als Nr. 1 zu § 1621 BGB; *AK/Däubler*, § 2333, Rn 21; *MüKo/Frank*, § 2333, Rn 15; *Soergel/Dieckmann*, § 2333, Rn 15; *Staudinger/Olshausen*, § 2333 Rn 20.

51 Hierin liegt der praktische und oft im Ergebnis entscheidende Unterschied zur h.M.